

— Daß technische Mängel des Kraftwagens mitunter die Ursache zu einem Unglücksfall sind, ist natürlich nicht zu leugnen. Bei dem heutigen fortgeschrittenen Stand der Autotechnik gehören solche Ursachen aber immerhin zu den Seltenheiten. In der Hauptsache kommen hier das Versagen der Bremse, Bruch der Kardanwelle bei Bergfahrten, Achsenbruch und das Platzen eines Reifens, besonders in der Kurve, in Betracht. Ein folgenschwerer Unfall ereignete sich kürzlich auch bei einer Nachtfahrt durch plötzliches Versagen der Lichtleitung, wobei das Auto in voller Fahrt gegen einen Baum fuhr, umschlug und sämtliche Insassen unter sich begrub.

Die allergrößte Gefahr für alle Autofahrer ist aber unbestreitbar der Alkohol. Wie manche schöne Spritzfahrt fand ein jähes schreckliches Ende durch diesen größten Feind des Autosports. Darum möchte ich an jeden, dem sein Leben lieb ist, die Mahnung richten, sich nie einem Fahrer anzuvertrauen, der sich nicht die Nüchternheit erhalten hat, die jeder Sport verlangt.

Die hohe Verantwortung, die der Autoführer seinen Mitfahrern und dem sonstigen Straßenpublikum gegenüber trägt, findet ihren Niederschlag im Gesetz in doppelter Beziehung: neben der strafgerichtlichen Verantwortung steht die zivilrechtliche Schadenhaftung. Die geringste Schuld des Autolenkers genügt bereits zur Annahme einer „Fahrlässigkeit“, die schwere gerichtliche Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung zur Folge haben kann. Die fahrlässige Körperverletzung ist mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren, bei Berufsfahrern sogar bis zu drei Jahren bedroht. Bei fahrlässiger Tötung gibt es nur Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren, bei Berufsfahrern bis zu fünf Jahren. Man sollte meinen, daß das Schreckgespenst einer so hohen Gefängnisstrafe genügen sollte, alle Fahrer zur höchsten Vorsicht zu ermahnen. — Die dem Automobilisten drohende Gefahr einer schweren gerichtlichen Bestrafung fordert aber andererseits auch — was meines Erachtens noch nicht überall genügend beachtet wird — einen besonderen Schutz bei der Prüfung der Schuldfrage. Im gewöhnlichen Strafprozeß sind meist genügend zuverlässige Beweismittel (Zeugen, Urkunden usw.) vorhanden. Bei Verkehrsunfällen ist das meist nicht der Fall. Die Tragödie eines Autounfalls spielt sich meist in wenigen Sekunden ab.



Das von dem Kraftomnibus zertrümmerte Motorrad. Der Motorradfahrer wurde von den Spitzen des Gartengeländers aufgespießt